



# WIR SIND WORMS AMTSBLATT

Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter [www.worms.de](http://www.worms.de) abrufbar.



## DAS AMTSBLATT

### FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich:

- / Pforte im Rathaus
- / Bürgerrathaus (Folzstr. 5)
- / Haus zur Münze
- / Büros der Ortsvorsteher
- / Klinikum Worms gGmbH
- / Entsorgungs- & Baubetrieb AöR der Stadt Worms.

#### HERAUSGEBER

Stadtverwaltung Worms

Bereich 1, Abt. 1.02 Kommunikation und Marketing  
Marktplatz 2, 67547 Worms

Tel.: (06241) 853-1202 / Fax: (06241) 853-1299

E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)

## WIR SUCHEN DICH!

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG:  
[bewerbung.worms.de](http://bewerbung.worms.de)



## Inhaltsverzeichnis

51.1	Sitzung des Beirates für Migration und Integration am 12. Dezember 2023	Seite 4
51.2	Sitzung des Gesellschafterausschusses der Entsorgungsgesellschaft Worms mbH am 13. Dezember 2023	Seite 5
51.3	Sitzung des Verwaltungsrates der ebwo AöR am 13. Dezember 2023	Seite 6-7
51.4	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Heppenheim am 12. Dezember 2023	Seite 8
51.5	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Ibersheim am 15. Dezember 2023	Seite 9
51.6	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Rheindürkheim am 13. Dezember 2023	Seite 10
51.7	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Weinsheim am 12. Dezember 2023	Seite 11
51.8	Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung vom 05.12.2023)	Seite 12-33
51.9	Satzung und Gebührenverzeichnis für die Lucie-Kölsch-Musikschule der Stadt Worms gültig ab dem 01. Januar 2024	Seite 34-45
51.10	Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag von Firma Windpark Worms Repowering GmbH & Co. KG, Energieallee 1, 55286 Wörrstadt auf Erteilung einer Genehmi- gung zu Änderung im Windpark Worms durch Rückbau von drei bestehenden Anlagen des Typs GE 1.5 SL (je 1,5 MW Leistung) und Neubau von zwei Anlagen des Typs Enercon E-160 (je 5,5 MW Leistung) als Repowering nach § 16b BImSchG in der Ge- markung Herrnsheim, Flur 11, Nummer 16, 17 (WEA01) und Flur 10, Nr. 117, 118, 119 (WEA02)	Seite 46-47
51.11	Offenlage der Planunterlagen zur Vorbereitung des bebauungs- planeretzenden Beschlusses nach § 125 Abs. 2 BauGB zum Ausbau der „Ernst-Ludwig-Straße“ in Worms-Herrnsheim, Flur 6	Seite 48-49

## BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag von Firma Windpark Worms Repowering GmbH & Co. KG, Energieallee 1, 55286 Wörrstadt auf Erteilung einer Genehmigung zu Änderung im Windpark Worms durch Rückbau von drei bestehenden Anlagen des Typs GE 1.5 SL (je 1,5 MW Leistung) und Neubau von zwei Anlagen des Typs Enercon E-160 (je 5,5 MW Leistung) als Repowering nach § 16b BImSchG in der Gemarkung Herrnsheim, Flur 11, Nummer 16, 17 (WEA01) und Flur 10, Nr. 117, 118, 119 (WEA02)**

**Bekanntgabe gemäß § 7 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht und Bekanntgabe der Änderung des Verfahrenswegs  
Az.: 3.05/32.30.61-04/21**

1. Die Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft - gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des seit Mai 2021 laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum Windpark Worms durch Wegfall von drei bestehenden Anlagen und Neubau von zwei Anlagen des Typs Enercon E-160 mit je 5,5 MW Leistung, einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m, eine Änderung des Verfahrensweges eingetreten ist.

2. Der Antrag auf Durchführung des förmlichen Genehmigungsverfahrens (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) nach § 19 Abs.3 BImSchG wurde von der Antragstellerin zurückgenommen. Stattdessen wurde beantragt, für das Repowering die Genehmigung nach § 16b BImSchG zu erteilen. Die Fortführung des Verfahrens nach § 16b BImSchG hat zur Folge, dass zur Entscheidung nun die Anforderung eines vereinfachten Verfahrens unter Berücksichtigung der Anforderungen aus §16 b BImSchG erfolgt. Das bedeutet, dass nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlagen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und dies für die Prüfung nach § 6 BImSchG (Genehmigungsvoraussetzungen) erheblich sein könnte.

Folgende Anlagen des Typs GE 1.5 SL mit 1,5 MW Leistung, einer Nabenhöhe von 85 m, einem Rotordurchmesser von 77m und einer Gesamthöhe von 123,5 m in der Gemarkung Herrnsheim sollen zurückgebaut werden:

Bezeichnung Anlage	<b>W65</b>	<b>W66</b>	<b>W67</b>
Koordinaten UTM32 (ETRS 89)	R 449.033 / H 5.500.372	R 449.277/ H 5.500.299	R 449.633 / H 5.500.314
Gem. Herrnsheim Flur	11	10	10
Nr.	13, 14	129	117

Folgende Anlagen des Typs Enercon E-160 mit 5,5 MW Leistung, einer Nabenhöhe von 166.6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Gesamthöhe von 246,6 m sollen **gebaut** werden:

Bezeichnung Anlage	WEA01	WEA02
Koordinaten UTM32 (ETRS 89)	R 44,9132 / H 5.500.482	R 449.555 / H 5.500.331
Gem. Herrnsheim Flur	11	10
Nr.	16 ,17	117, 118 ,119
Inbetriebnahme	Geplant Dezember 2025	Geplant Dezember 2025

3. Der Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde ebenso zurückgenommen. Aufgrund der Rücknahme lebt die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG wieder auf. Nach Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zum UVPG ist für Windparks mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Der Windpark besteht aktuell aus 11 Anlagen im Stadtgebiet Worms sowie 3 Anlagen in der Gemeinde Mörsstadt, Landkreis Alzey-Worms, insgesamt also aus 14 Anlagen.

Nach Rückbau von drei bestehenden Anlage und bei Neubau der beiden geplanten Anlagen ergeben sich dann 13 Anlagen, so dass unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse und Prüfungen anhand der Kriterien von Anlage 3 zum UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Gegebenenfalls wäre die UVP-Pflicht festzustellen.

Die überschlägige Prüfung der eingereichten Unterlagen der Antragstellerin hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die zu erwartenden Auswirkungen als nicht erheblich angesehen werden.

Damit besteht aus Sicht der Genehmigungsbehörde **kein** Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Eine Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen.

4. Die den Feststellungen zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes (Informationszugang auf Antrag) bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft, Bürgerathaus, Folzstraße 5,67547 Worms, zugänglich.

Die Veröffentlichung erfolgt auch auf der Homepage der Stadtverwaltung (Umweltbekanntmachungen) und im UVP-Portal ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)).

Worms, den 06.12.2023  
in Vertretung  
Stephanie Lohr  
Bürgermeisterin